

Hundesteuersatzung
der Stadt Alsdorf vom 21.12.1989
(Inkrafttreten: 01.01.1990)

46 – 28.12.1989

1. Änderung vom 19.12.1995
der v. g. Hundesteuersatzung
(Inkrafttreten: 01.01.1996)

45 – 27.12.1995

2. Änderung vom 17.12.1998
der v. g. Hundesteuersatzung
(Inkrafttreten: 01.01.1999)

38 – 22.12.1998

3. Änderung vom 15.12.2000
der v. g. Hundesteuersatzung
(Inkrafttreten: 01.01.2001)

44 – 27.12.2000

4. Änderung vom 21.12.2001
der v. g. Hundesteuersatzung
(Inkrafttreten: 01.01.2002)

42 – 21.12.2001

5. Änderung vom 15.02.2002
der v. g. Hundesteuersatzung
(Inkrafttreten: 01.03.2002)

05 – 21.02.2002

6. Änderung vom 07.11.2003
der v. g. Hundesteuersatzung
(Inkrafttreten: 01.01.2004)

41 – 13.11.2003

7. Änderung vom 09.12.2011
der v. g. Hundesteuersatzung
(Inkrafttreten: 01.01.2012)

32 – 15.12.2011

8. Änderung vom 18.05.2017
der v. g. Hundesteuersatzung
(Inkrafttreten: 01.07.2017, §§ 1, 2, 4)
(Inkrafttreten: 01.01.2018, § 7))

16 – 24.05.2017

Hundesteuersatzung der Stadt Alsdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV. NW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV. NW 610), jeweils in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 12.12.1989 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist die/der Hundehalter/in. Hundehalterin/Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse ihrer/seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei einer von der Stadt bestimmten Stelle gemeldet bzw. abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Steuer verantwortlich ist. Die Steuerpflicht und die Haftung für die Steuer bleiben hiervon unberührt.
- (5) Neben der/dem Hundehalter/in haftet die/der Eigentümer/in des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner/in.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer/einem Hundehalter/in oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	96,00 Euro
b) zwei Hunde gehalten werden	120,00 Euro je Hund
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	144,00 Euro je Hund
d) ein gefährlicher Hund gehalten wird	660,00 Euro je Hund
e) zwei gefährliche Hunde gehalten werden	816,00 Euro je Hund
f) drei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden	900,00 Euro je Hund

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchst. d) und e) sind solche Hunde,
- a) die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben,
 - b) die sich als bissig erwiesen haben
 - c) die wiederholt in Gefahr drohender Weise Menschen anspringen
 - d) die wiederholt bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind:
1. Pitbull Terrier
 2. American Staffordshire Terrier
 3. Staffordshire Bullterrier
 4. Bullterrier
 5. American Bulldog
 6. Bullmastiff
 7. Mastiff
 8. Mastino Espanol
 9. Mastino Napoletano
 10. Fila Brasileiro
 11. Dogo Argentino
 12. Rottweiler
 13. Tosa Inu
- sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

Die Gefährlichkeit eines Hundes nach Abs. 3 wird nicht vermutet, wenn der Hund bereits vor dem 01.07.2017 im Stadtgebiet gehalten wurde und die/der Hundehalter/in vor dem 01.07.2017 im Besitz eines der örtlichen Ordnungsbehörde anerkannten gültigen Entlastungsnachweises (Wesenstest) war. Die Festsetzung der Steuer mit dem niedrigeren Steuersatz nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) gilt nur für die Dauer dieser Anerkennung.

§ 3 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind

- a) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind,
- b) Tierschutz- und ähnliche Vereine für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und - soweit möglich – seiner/seinen Besitzer/in geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 4 Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Die Steuerbefreiung/Steuerermäßigung wird auf Antrag
 - a) für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 - 40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 - 46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 - 27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen gewährt. Die Steuer wird für diese Personen um 50 % gesenkt.
Die Ermäßigung entfällt, wenn mehr als ein Hund gehalten wird.
 - b) Für Hunde, die aus einem Tierheim aus der Städteregion Aachen stammen, wird auf Antrag eine Steuerbefreiung für 24 Monate gewährt.
 - c) Für ausgebildete Behindertenbegleithunde oder Assistenzhunde, die ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, wird auf Antrag eine Steuerbefreiung gewährt.
 - d) Für Rettungshunde, die von Einrichtungen und Institutionen des Katastrophen- und Rettungsschutzes gehalten werden, wird auf Antrag eine Steuerbefreiung gewährt.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach dem Absatz 1 nicht gewährt.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Der Antrag auf Steuerbefreiung/Steuerermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei besteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung/Steuerermäßigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuerbefreiung/Steuerermäßigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (2) Über die Steuerbefreiung/Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuerbefreiung/Steuervergünstigung gilt nur für die Halter/innen, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung/Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt anzuzeigen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die der/dem Halter/in durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jährlich am 01.07. mit dem Jahresbetrages fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zum gleichen Fälligkeitstermin weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht im Verlauf des Jahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die/der Hundehalter/in ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadtverwaltung anzumelden.

In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Die/der Hundehalter/in hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem die/der Halter/in aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Die/der Hundehalter/in darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Die/der Hundehalter/in ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird der/dem Hundehalter/in auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer/innen, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter/innen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch die/der Hundehalter/in verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer/innen, Haushalts- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter/innen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadtverwaltung übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Formulare wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach dem Abs. 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26.03.1960 (GV NW S. 47, SGV. NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 13.05.1980 (GV NW S. 510, SGV. NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig, im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der z. Z. gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Hundehalter/in entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. als Hundehalter/in entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig unter Angabe der Hunderasse anmeldet,
 3. als Hundehalter/in entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 4. als Hundehalter/in entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
 5. als Grundstückseigentümer/in, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter/in sowie als Hundehalter/in entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 6. als Grundstückseigentümer/in, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter/in entgegen § 8 Abs. 5 die von der Stadtverwaltung übersandten Formulare nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (2) Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 19. Dezember 1972 mit ihren drei Änderungen außer Kraft.